

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)  
Kochergasse 9  
3003 Bern

per E-Mail:  
ab-geko@seco.admin.ch

Zürich, 29. Januar 2024

**Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV2): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren; Stellungnahme der Zürcher Handelskammer und von Arbeitgeber Zürich VZH**

Sehr geehrter Herr Bundesrat,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2023 wurden interessierte Kreise dazu eingeladen, sich zur Änderung des Arbeitsgesetz (ArGV2), Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren, zu äussern. Die Anpassung der Ladenöffnungszeiten in städtischen Tourismusgebieten ist für den Standort Zürich als Wirtschaftsmotor und breite Tourismuszone in besonderem Masse relevant. Gerne nehmen wir deshalb Ihre Einladung an und nehmen Stellung.

Die Zürcher Handelskammer (ZHK) vertritt als Wirtschaftsorganisation die Interessen von über 1'100 Unternehmen am Wirtschaftsstandort Zürich und setzt sich für liberale und marktwirtschaftlich geprägte Rahmenbedingungen für Unternehmen ein.

Arbeitgeber Zürich VZH vertritt die Interessen von 2'200 Mitgliedsfirmen gegenüber Behörden, Politik und Öffentlichkeit. Als kompetenter Partner für Arbeitgeberpolitik setzt sich der Verband für gute Rahmenbedingungen für Arbeitgeberinnen im Wirtschaftsraum Zürich ein. Mit dem Kaufmännischen Verband Zürich pflegt er den in Zürich massgeblichen Gesamtarbeitsvertrag sowie einen Gesamtarbeitsvertrag über den Verzicht auf die Arbeitszeiterfassung.

**Position der ZHK und von Arbeitgeber Zürich VZH**

*Die ZHK und Arbeitgeber Zürich VZH schätzen die Bemühungen des WBF sehr, den Detailhandel und den Tourismus mit einer zeitgemässen Anpassung des ArGV 2 zu stärken. Leider gehen aber die vorgeschlagenen Änderungen viel zu wenig weit.*

*Die ZHK und Arbeitgeber Zürich VZH lehnen daher die Verordnungsänderung in der vorliegenden Form ab und fordert eine grundlegende Überarbeitung. Auf arbeitsrechtliche Zusatzkompensationen für die Detailhandelsbranche, Sortimentsbeschränkungen sowie kundenbezogenen Restriktionen ist zu verzichten.*

## Einleitende Bemerkungen

Das Tourismusangebot in der Schweiz ist äusserst vielfältig. Nebst dem klassischen Ferientourismus im Sommer und Winter, bei welchem unsere Berge, Seen und Landschaften im Zentrum stehen, hat in den letzten 25 Jahren der Tourismus in den Städten kontinuierlich an Bedeutung gewonnen. Bis 2020 sind sowohl der Geschäfts- als auch der Freizeittourismus in den urbanen Zentren unseres Landes stark gewachsen. Als ein indirekter Wertschöpfungsmotor generiert die Tourismusbranche ausserdem auch signifikante Umsätze für andere Branchen. Das bestätigt der Blick in andere, «klassische» Tourismusregionen: Kleine Unternehmungen profitieren von zusätzlichem Umsatz, was direkt wieder mehr Arbeitsplätze schafft und Geld über die Steuern in die Staatskasse spült.

Es gilt daher, die Städte mit vorteilhaften Rahmenbedingungen als attraktive Tourismusdestinationen zu stärken, indem Einkaufsmöglichkeiten auch am Sonntag in (inner-) städtischen Tourismuszonen ermöglicht werden. Heute reicht ein interessantes Freizeit-, Kultur- und Gastronomieangebot allein nicht mehr aus; Touristinnen und Touristen erwarten eine breite Palette an Einkaufsmöglichkeiten an sieben Tagen in der Woche. Geschlossene Geschäfte in Tourismuszonen an Sonntagen sind schlichtweg nicht mehr zeitgemäss. Damit droht eine Verödung der Tourismusregionen und -städte durch die Abwanderung der Kundschaft in den Onlinehandel oder umliegende Reiseziele, was unweigerlich mit einem Arbeitsplatzrückgang verbunden ist.

Verkaufsoffene Sonntage ohne Sortimentsbeschränkungen sind in vielen europäischen Städten bereits ein fester Bestandteil des Städtetourismus. Entsprechende Liberalisierungen zwischen 1999 und 2013 haben sich positiv auf die Beschäftigung und den Umsatz ausgewirkt.<sup>1</sup> Das persönliche Einkaufserlebnis gehört für viele zu den grossen Höhepunkten einer Städtereise. Kundenorientierte Öffnungszeiten sind somit wichtig, um den Städtetourismus zu beleben und damit im internationalen Wettbewerb zu bestehen. Ausserdem wird dieses Konzept seit langem erfolgreich in vielen Schweizer Bergdestinationen umgesetzt, und auch der Erfolg der Geschäfte an Bahnhöfen, Tankstellen oder Flughäfen bei in- und ausländischen Touristen spricht für sich.

Wesentliches Ziel muss sein, zusätzliche Wertschöpfungseffekte durch ein attraktives Gesamtangebot mit Erlebnis- und Einkaufsmöglichkeiten in klar definierten Zonen zu erzielen. Durch eine zeitlich und örtlich gezielte Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten an Sonntagen kann die Verbindung von Tourismus und Einkaufserlebnis effektiv gestärkt werden. Es ist hervorzuheben, dass es sich hier nicht um eine flächendeckende Regelung handelt. Gemäss dem bundesrätlichen Vorschlag kommen nur sieben Städte überhaupt in Frage: Zürich, Genf, Luzern, Basel, Lausanne, Bern und Lugano - alles Städte mit attraktivem touristischem Angebot.

Der vorliegende Entwurf verfehlt dieses Ziel leider deutlich. Für eine dynamische Belebung bedarf es mutiger und praktikabler Verordnungsanpassungen. Dies ohne schikanöse Sortimentsbeschränkungen und Sonderregelungen für den Detailhandel, die zu absurden Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Branche führen. Die ZHK und Arbeitgeber Zürich VZH lehnen daher die Verordnungsänderung in der vorliegenden Form ab und fordern eine grundlegende Überarbeitung.

Es werden insbesondere folgende Punkte der Revision kritisiert:

---

<sup>1</sup> Centre for economic performance: Evaluating the impact of Sunday trading deregulation: <https://cep.lse.ac.uk/NEW/PUBLICATIONS/abstract.asp?index=4592>

### Sortimentsbeschränkung

Die im Entwurf geforderten Sortimentsbeschränkungen und kundenbezogenen Restriktionen sind nicht zielführend. Mehr noch, sie stellen für den Detailhandel eine empfindliche Verschlechterung gegenüber dem Status quo dar. Dieses an die Corona-Massnahmen oder an die früheren nächtlichen Sortimentsbeschränkungen bei den Tankstellenshops erinnernde Mikromanagement ist praxisfremd, bürokratischer Unsinn und aus ökonomischer Sicht unverständlich. Einschränkungen im Sortiment stossen weder beim Detailhandel noch bei der Kundschaft auf Akzeptanz und wirken extrem wettbewerbsverzerrend.

### Arbeitsrechtliche Sonderregelung für den Detailhandel

Die geforderten zusätzlichen und über die geltenden arbeitsgesetzlichen Vorgaben hinausgehenden Kompensationen für die Arbeit an Sonntagen lehnen die ZHK und Arbeitgeber Zürich VZH ab. Die zusätzlichen Kompensationen würden nur für den Detailhandel gelten, andere für das touristische Erlebnis relevante Branchen wie die Gastronomie, das Hotelgewerbe oder kulturelle Institutionen wären dieser Regelung nicht unterstellt. Die Zusatzkompensationen sind praxisfremd, wettbewerbsverzerrend und somit inakzeptabel.

### **Formulierungsvorschlag**

Die ZHK und Arbeitgeber Verband VZH schlagen vor, die Vernehmlassungsvorlage, d.h. Art. 25a – Verkaufsgeschäfte in städtischen Tourismusquartieren – der Verordnung 2 vom 10. Mai 2001 zum Arbeitsgesetz, wie folgt zu ändern:

<sup>1</sup> Auf folgende Verkaufsgeschäfte in städtischen Tourismusquartieren und auf die in ihnen mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigten Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen sind Art. 4 Abs. 2 für den ganzen Sonntag sowie Artikel 12 Absatz 1<sup>bis</sup> **Art. 8 Abs. 1, 12 Abs. 1 und 14 Abs. 1 anwendbar.:**

- a. ~~Verkaufsgeschäfte, die der Befriedigung spezifischer Bedürfnisse von Touristen dienen;~~
- b. ~~Verkaufsgeschäfte, die den Bedürfnissen des internationalen Fremdenverkehrs dienen.~~

*Alle Verkaufsgeschäfte in städtischen Tourismusquartieren sollen öffnen dürfen. Die ZHK und Arbeitgeber Zürich VZH beantragen, anstelle von Art. 12 Abs. 1<sup>bis</sup> analog zum geltenden Recht in den Schweizer Bergregionen auf die Art. 8 Abs. 1, 12 Abs. 1 und 14 Abs. 1 zu verweisen. Dies soll unter anderem kleinen und mittleren Unternehmen die nötige Flexibilität geben, um von der Sonntagsöffnung in städtischen Tourismusgebieten zu profitieren. Somit wird sichergestellt, dass das unausgeschöpfte Einkaufspotenzial in den Innenstädten voll genutzt werden kann, einschliesslich der ganzen Vielfalt der lokalen Geschäfte, die mehr als nur Reiseführer oder Souvenirs anbieten. Damit würde den Anforderungen und Bedürfnissen der internationalen wie inländischen Touristen entsprochen, die den Einkaufsbummel als Urlaubserlebnis verstehen, einschliesslich der Tagestouristen.*

<sup>2</sup> Als städtische Tourismusquartiere gelten Quartiere in Städten mit mehr als 60'000 Einwohnern und Einwohnerinnen, in denen der Anteil der ausländischen Gäste an den gesamten Hotellogiernächten mindestens 50 **30** Prozent beträgt. Die Kantone legen fest, welche Quartiere Tourismusquartiere sind; diese müssen über ein in Gehdistanz erreichbares breites Beherbergungs-, Kultur- und Gastronomieangebot verfügen.

Die ZHK und Arbeitgeber Zürich VZH verlangen, die Grenze bei einem ausländischen Anteil an Logiernächten bei 30% der gesamten Hotellogiernächten zu setzen. Eine Untergrenze von 50% ausländischer Übernachtungen trägt den Bedürfnissen von Tagestouristen nicht ausreichend Rechnung, insbesondere für Städte von mehr als 60'000 Einwohner, die im Bereich der fünf grössten Städte des Landes liegen und keine entsprechende Hotelinfrastruktur besitzen. Für den Detailhandel ist es wichtig, dass es zu keinen Wettbewerbsverzerrungen kommt und alle Geschäfte in den touristischen Zonen die Möglichkeit und die richtigen Anreize haben, sonntags zu öffnen. Nur dies wird zu einer Belebung der Innenstädte führen, wovon alle profitieren.

~~3-Ein Verkaufsgeschäft gilt als den Bedürfnissen des internationalen Fremdenverkehrs dienend, wenn:~~

- ~~a. es ein Warenangebot nach Artikel 25 Absatz 4 Buchstabe a hat; und~~
- ~~b. der erwirtschaftete Umsatz zu einem wesentlichen Teil mit internationaler Kundschaft erzielt wird.~~

Die ZHK und Arbeitgeber Zürich VZH fordern die Streichung des Abs. 3, denn Sortimentsbeschränkung und kundenbezogene Restriktionen sind praxisfremd und nicht zielführend. Aus touristischer und ökonomischer Sicht ist es sinnlos, nur einige Geschäfte oder gar nur Teilbereiche von Geschäften zu öffnen und andere nicht. Für Touristen wäre es unverständlich, wieso nur bestimmte Zielgruppen, etwa aus dem Luxussegment, am Sonntag einkaufen können. Es ist ausserdem unklar, wie genau das Luxussegment definiert wird. Dazu kommt, dass eine Limitierung der Läden auf die, welche einen grossen Umsatz durch internationale Touristen machen, erstens unpraktikabel ist – sollen Geschäfte Ausweiskontrollen oder Debitkartenauswertungen machen, um festzustellen, wie viele ausländische Personen in den Läden bedient werden? – und zweitens zu einer klaren Wettbewerbsverzerrung führen wird.

~~4-Die betroffenen Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen erhalten für die Sonntagsarbeit Kompensationen, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen.~~

Die ZHK und Arbeitgeber Zürich VZH fordern, dass Abs. 4, der zusätzliche Kompensationen für Sonntagsarbeit fordert, gestrichen wird. Das geltende Arbeitsgesetz trägt dem öffentlich-rechtlich geforderten und auch für die Unternehmen wichtigen Schutz der Arbeitnehmenden (insbesondere der Ruhezeiten) ausreichend Rechnung. Eine spezifische Regulierung für den Detailhandel, die keiner anderen Branche auferlegt wird, ist wettbewerbsverzerrend und kontraproduktiv. Sie ist klar abzulehnen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse  
**Zürcher Handelskammer**



Raphaël Tschanz  
Direktor

**Arbeitgeber Zürich VZH**



Hans Strittmatter  
Geschäftsleiter